

1976	Ausgegeben zu Bonn am 3. April 1976	Nr. 37
------	-------------------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
29. 3. 76	Zweites Gesetz zur Änderung der Höfeordnung 317-1 a	881
3. 4. 76	Fünfunddreißigste Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung 7400-1-1	891

Zweites Gesetz zur Änderung der Höfeordnung

Vom 29. März 1976

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Höfeordnung

Die Höfeordnung vom 24. April 1947 (Anlage B der Verordnung Nr. 84 — Erbhöfe — Amtsblatt der Britischen Militärregierung Nr. 18 S. 505), zuletzt geändert durch § 57 Abs. 11 des Beurkundungsgesetzes vom 28. August 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1513), wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

Begriff des Hofes

(1) Hof im Sinne dieses Gesetzes ist eine im Gebiet der Länder Hamburg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein belegene land- oder forstwirtschaftliche Besetzung mit einer zu ihrer Bewirtschaftung geeigneten Hofstelle, die im Alleineigentum einer natürlichen Person oder im gemeinschaftlichen Eigentum von Ehegatten (Ehegattenhof) steht oder zum Gesamtgut einer fortgesetzten Gütergemeinschaft gehört, sofern sie einen Wirtschaftswert von mindestens 20 000 Deutsche Mark hat. Wirtschaftswert ist der nach den

steuerlichen Bewertungsvorschriften festgestellte Wirtschaftswert im Sinne des § 46 des Bewertungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 1974 (Bundesgesetzblatt I S. 2369), geändert durch Artikel 15 des Zuständigkeitslockerungsgesetzes vom 10. März 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 685). Eine Besetzung, die einen Wirtschaftswert von weniger als 20 000 Deutsche Mark, mindestens jedoch von 10 000 Deutsche Mark hat, wird Hof, wenn der Eigentümer erklärt, daß sie Hof sein soll, und wenn der Hofvermerk im Grundbuch eingetragen wird.

(2) Gehört die Besetzung Ehegatten, ohne nach Absatz 1 Ehegattenhof zu sein, so wird sie Ehegattenhof, wenn beide Ehegatten erklären, daß sie Ehegattenhof sein soll, und wenn diese Eigenschaft im Grundbuch eingetragen wird.

(3) Eine Besetzung verliert die Eigenschaft als Hof, wenn keine der in Absatz 1 aufgezählten Eigentumsformen mehr besteht oder eine der übrigen Voraussetzungen auf Dauer wegfällt. Der Verlust der Hofeigenschaft tritt jedoch erst mit der Löschung des Hofvermerks im Grundbuch ein, wenn lediglich der Wirtschaftswert unter 10 000 Deutsche Mark sinkt oder keine zur Bewirtschaftung geeignete Hofstelle mehr besteht.

(4) Eine Besetzung verliert die Eigenschaft als Hof auch, wenn der Eigentümer erklärt, daß sie kein Hof mehr sein soll, und wenn der Hofvermerk im Grundbuch gelöscht wird. Die Besetzung wird, wenn sie die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllt, wieder Hof, wenn der Eigentümer erklärt, daß sie Hof sein soll, und wenn der Hofvermerk im Grundbuch eingetragen wird.

(5) Ein Ehegattenhof verliert diese Eigenschaft mit der Rechtskraft der Scheidung, der Aufhebung oder Nichtigerklärung der Ehe. Bei bestehender Ehe verliert er die Eigenschaft als Ehegattenhof, wenn beide Ehegatten erklären, daß die Besetzung kein Ehegattenhof mehr sein soll, und wenn der die Eigenschaft als Ehegattenhof ausweisende Vermerk im Grundbuch gelöscht wird.

(6) Erklärungen nach den vorstehenden Absätzen können, wenn der Eigentümer nicht testierfähig ist, von dem gesetzlichen Vertreter abgegeben werden. Dieser bedarf hierzu der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts. Das Vormundschaftsgericht soll den Eigentümer vor der Entscheidung über die Genehmigung hören.

(7) Wird ein Hofvermerk auf Grund einer Erklärung des Eigentümers oder von Ehegatten eingetragen oder gelöscht, so tritt die dadurch bewirkte Rechtsfolge rückwirkend mit dem Eingang der Erklärung beim Landwirtschaftsgericht ein."

2. § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2

Bestandteile

Zum Hofe gehören:

- a) alle Grundstücke des Hofeigentümers, die regelmäßig von der Hofstelle aus bewirtschaftet werden; eine zeitweilige Verpachtung oder ähnliche vorübergehende Benutzung durch andere schließt die Zugehörigkeit zum Hofe nicht aus, ebensowenig die vorläufige Besitzweisung eines anderen in einem Flurbereinigungsverfahren oder einem ähnlichen Verfahren;
- b) Mitgliedschaftsrechte, Nutzungsrechte und ähnliche Rechte, die dem Hofe dienen, gleichviel ob sie mit dem Eigentum am Hofe verbunden sind oder dem Eigentümer persönlich zustehen, ferner dem Hof dienende Miteigentumsanteile an einem Grundstück, falls diese Anteile im Verhältnis zu dem sonstigen, den Hof bildenden Grundbesitz von untergeordneter Bedeutung sind."

3. § 5 Satz 1 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„3. die Eltern des Erblassers, wenn der Hof von ihnen oder aus ihren Familien stammt oder mit ihren Mitteln erworben worden ist."

4. § 6 erhält folgende Fassung:

„§ 6

Einzelheiten zur Hoferbenordnung

(1) In der ersten Hoferbenordnung ist als Hoferbe berufen:

1. in erster Linie der Miterbe, dem vom Erblasser die Bewirtschaftung des Hofes im Zeitpunkt des Erbfalles auf Dauer übertragen ist, es sei denn, daß sich der Erblasser dabei ihm gegenüber die Bestimmung des Hoferben ausdrücklich vorbehalten hat;
2. in zweiter Linie der Miterbe, hinsichtlich dessen der Erblasser durch die Ausbildung oder durch Art und Umfang der Beschäftigung auf dem Hof hat erkennen lassen, daß er den Hof übernehmen soll;
3. in dritter Linie der älteste der Miterben oder, wenn in der Gegend Jüngstenrecht Brauch ist, der jüngste von ihnen.

Liegen die Voraussetzungen der Nummer 2 bei mehreren Miterben vor, ohne daß erkennbar ist, wer von ihnen den Hof übernehmen sollte, so ist unter diesen Miterben der älteste oder, wenn Jüngstenrecht Brauch ist, der jüngste als Hoferbe berufen.

(2) In der zweiten Hoferbenordnung scheidet der Ehegatte als Hoferbe aus,

1. wenn Verwandte der Hoferbenordnung 3 und 4 leben und ihr Ausschluß von der Hoferbfolge, insbesondere wegen der von ihnen für den Hof erbrachten Leistungen, grob unbillig wäre; oder
2. wenn sein Erbrecht nach § 1933 des Bürgerlichen Gesetzbuches ausgeschlossen ist.

(3) In der dritten Hoferbenordnung ist nur derjenige Elternteil hoferbenberechtigt, von dem oder aus dessen Familie der Hof stammt oder mit dessen Mitteln der Hof erworben worden ist.

(4) Stammt der Hof von beiden Eltern oder aus beiden Familien oder ist er mit den Mitteln beider Eltern erworben und ist wenigstens einer der Eltern wirtschaftsfähig, so fällt der Hof den Eltern gemeinschaftlich als Ehegattenhof an. Lebt einer von ihnen nicht mehr, so fällt er dem anderen an. Ist die Ehe der Eltern vor dem Erbfall auf andere Weise als durch den Tod eines von ihnen aufgelöst worden, so scheidet sie als Hoferben aus.

(5) In der vierten Hoferbenordnung gilt Absatz 1 entsprechend. Im Falle des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 3 gehen die Geschwister vor, die mit dem Erblasser den Elternteil gemeinsam haben, von dem oder aus dessen Familie der Hof stammt.

(6) Wer nicht wirtschaftsfähig ist, scheidet als Hoferbe aus, auch wenn er hierzu nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 oder 2 berufen ist. Dies gilt jedoch nicht, wenn allein mangelnde Altersreife der Grund der Wirtschaftsunfähigkeit ist oder wenn

es sich um die Vererbung an den überlebenden Ehegatten handelt. Scheidet der zunächst berufene Hoferbe aus, so fällt der Hof demjenigen an, der berufen wäre, wenn der Ausscheidende zur Zeit des Erbfalls nicht gelebt hätte.

(7) Wirtschaftsfähig ist, wer nach seinen körperlichen und geistigen Fähigkeiten, nach seinen Kenntnissen und seiner Persönlichkeit in der Lage ist, den von ihm zu übernehmenden Hof selbständig ordnungsmäßig zu bewirtschaften.“

5. § 7 erhält folgende Fassung:

„§ 7

Bestimmung des Hoferben
durch den Eigentümer

(1) Der Eigentümer kann den Hoferben durch Verfügung von Todes wegen frei bestimmen oder ihm den Hof im Wege der vorweggenommenen Erbfolge (Übergabevertrag) übergeben. Zum Hoferben kann nicht bestimmt werden, wer wegen Wirtschaftsunfähigkeit nach § 6 Abs. 6 Satz 1 und 2 als Hoferbe ausscheidet; die Wirtschaftsunfähigkeit eines Abkömmlings steht jedoch seiner Bestimmung zum Hoferben nicht entgegen, wenn sämtliche Abkömmlinge wegen Wirtschaftsunfähigkeit ausscheiden und ein wirtschaftsfähiger Ehegatte nicht vorhanden ist.

(2) Hat der Eigentümer die Bewirtschaftung des Hofes unter den Voraussetzungen des § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 einem hoferbenberechtigten Abkömmling übertragen, so ist, solange dieser den Hof bewirtschaftet, eine vom Eigentümer nach Übertragung der Bewirtschaftung vorgenommene Bestimmung eines anderen zum Hoferben insoweit unwirksam, als durch sie der Hoferbenberechtigte von der Hoferbfolge ausgeschlossen würde. Das gleiche gilt, wenn der Eigentümer durch Art und Umfang der Beschäftigung (§ 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2) eines hoferbenberechtigten Abkömmlings auf dem Hof hat erkennen lassen, daß er den Hof übernehmen soll. Das Recht des Eigentümers, über sein der Hoferbfolge unterliegendes Vermögen durch Rechtsgeschäft unter Lebenden zu verfügen, wird durch Satz 1 und 2 nicht beschränkt.“

6. § 8 erhält folgende Fassung:

„§ 8

Der Hoferbe beim Ehegattenhof

(1) Bei einem Ehegattenhof fällt der Anteil des Erblassers dem überlebenden Ehegatten als Hoferben zu.

(2) Die Ehegatten können einen Dritten als Hoferben nur gemeinsam bestimmen und eine von ihnen getroffene Bestimmung nur gemeinsam wiederaufheben. Haben die Ehegatten eine

solche Bestimmung nicht getroffen oder wieder aufgehoben, so kann der überlebende Ehegatte den Hoferben allein bestimmen.

(3) Gehört der Hof zum Gesamtgut einer Gütergemeinschaft, so kann der überlebende Ehegatte die Gütergemeinschaft bezüglich des Hofes nach den Vorschriften des allgemeinen Rechts mit den Abkömmlingen fortsetzen. Wird die fortgesetzte Gütergemeinschaft anders als durch den Tod des überlebenden Ehegatten beendet, so wachsen ihm die Anteile der Abkömmlinge an. Im übrigen steht die Beendigung der fortgesetzten Gütergemeinschaft dem Erbfall gleich. Die Fortsetzung der Gütergemeinschaft läßt eine nach Absatz 2 getroffene Bestimmung sowie das Recht, eine solche Bestimmung zu treffen, unberührt.“

7. § 9 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Hinterläßt der Erblasser mehrere Höfe, so können die als Hoferben berufenen Abkömmlinge in der Reihenfolge ihrer Berufung je einen Hof wählen; dabei kann jedoch nicht ein Hof gewählt werden, für den ein anderer Abkömmling, der noch nicht gewählt hat, nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder Nr. 2 vorrangig als Hoferbe berufen ist. Sind mehr Höfe vorhanden als berechnete Abkömmlinge, so wird die Wahl nach denselben Grundsätzen wiederholt. Hinterläßt der Eigentümer keine Abkömmlinge, so können die als Hoferben in derselben Ordnung Berufenen in der gleichen Weise wählen. Diese Vorschriften gelten auch dann, wenn ein Hoferbe nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder Nr. 2 hinsichtlich mehrerer Höfe als berufen anzusehen wäre.“

8. § 10 erhält folgende Fassung:

„§ 10

Vererbung nach allgemeinem Recht

Der Hof vererbt sich nach den Vorschriften des allgemeinen Rechts, wenn nach den Vorschriften dieses Gesetzes kein Hoferbe vorhanden oder wirksam bestimmt ist.“

9. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Abfindung der Miterben nach dem Erbfall“.

b) Die Absätze 1 bis 3 erhalten folgende Fassung:

„(1) Den Miterben, die nicht Hoferben geworden sind, steht vorbehaltlich anderweitiger Regelung durch Übergabevertrag oder Verfügung von Todes wegen an Stelle eines Anteils am Hof ein Anspruch gegen den Hoferben auf Zahlung einer Abfindung in Geld zu.

(2) Der Anspruch bemißt sich nach dem Hofeswert im Zeitpunkt des Erbfalls. Als Hofeswert gilt das Eineinhalbfache des zu-

letzt festgesetzten Einheitswertes im Sinne des § 48 des Bewertungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 2369), geändert durch Artikel 15 des Zuständigkeitslockerungsgesetzes vom 10. März 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 685). Kommen besondere Umstände des Einzelfalls, die für den Wert des Hofes von erheblicher Bedeutung sind, in dem Hofeswert nicht oder ungenügend zum Ausdruck, so können auf Verlangen Zuschläge oder Abschläge nach billigem Ermessen gemacht werden.

(3) Von dem Hofeswert werden die Nachlaßverbindlichkeiten abgezogen, die im Verhältnis der Erben zueinander den Hof treffen und die der Hoferbe allein zu tragen hat. Der danach verbleibende Betrag, jedoch mindestens ein Drittel des Hofeswertes (Absatz 2 Satz 2), gebührt den Erben des Erblassers einschließlich des Hoferben, falls er zu ihnen gehört, zu dem Teil, der ihrem Anteil am Nachlaß nach dem allgemeinen Recht entspricht."

c) Die Absätze 5 bis 8 werden durch folgende Vorschriften ersetzt:

„(5) Das Gericht kann die Zahlung der einem Miterben zustehenden Abfindung, auch wenn diese durch Verfügung von Todes wegen oder vertraglich festgesetzt ist, auf Antrag stunden, soweit der Hoferbe bei sofortiger Zahlung den Hof nicht ordnungsmäßig bewirtschaften könnte und dem einzelnen Miterben bei gerechter Abwägung der Lage der Beteiligten eine Stundung zugemutet werden kann. Das Gericht entscheidet nach billigem Ermessen, ob und in welcher Höhe eine gestundete Forderung zu verzinsen und ob, in welcher Art und in welchem Umfang für sie Sicherheit zu leisten ist. Es kann die rechtskräftige Entscheidung über die Stundung, Verzinsung und Sicherheitsleistung auf Antrag aufheben oder ändern, wenn sich die Verhältnisse nach dem Erlaß der Entscheidung wesentlich geändert haben.

(6) Ist der Miterbe minderjährig, so gilt die Abfindung bis zum Eintritt der Volljährigkeit als gestundet. Der Hoferbe hat dem Miterben jedoch die Kosten des angemessenen Lebensbedarfs und einer angemessenen Berufsausbildung zu zahlen und ihm zur Erlangung einer selbständigen Lebensstellung oder bei Eingehung einer Ehe eine angemessene Ausstattung zu gewähren. Leistungen nach Satz 2 sind bis zur Höhe der Abfindung einschließlich Zinsen und in Anrechnung darauf zu erbringen.

(7) Auf einen nach Absatz 6 Satz 1 als gestundet geltenden Anspruch sind die Vorschriften des Absatzes 5 Satz 2 und 3 sinngemäß anzuwenden; Absatz 6 Satz 2 ist zu berücksichtigen.

(8) Ist ein Dritter dem Miterben zum Unterhalt verpflichtet, so beschränkt sich die Verpflichtung des Hoferben nach Absatz 6 Satz 2 auf die Zahlung der Kosten, die durch den dem Miterben gewährten Unterhalt nicht gedeckt sind.

(9) Hat der Hoferbe durch eine Zuwendung, die er nach § 2050 des Bürgerlichen Gesetzbuches zur Ausgleichung zu bringen hat, mehr als die Hälfte des nach Abzug der Nachlaßverbindlichkeiten verbleibenden Wertes (Absatz 3 Satz 1) erhalten, so ist er entgegen der Vorschrift des § 2056 des Bürgerlichen Gesetzbuches zur Herausgabe des Mehrbetrages verpflichtet.

(10) Die Vorschriften der Absätze 2 bis 5 gelten sinngemäß für die Ansprüche von Pflichtteilsberechtigten, Erbersatzberechtigten, Vermächtnisnehmern sowie des überlebenden Ehegatten, der den Ausgleich des Zugewinns (§ 1371 Abs. 2 und 3 des Bürgerlichen Gesetzbuches) verlangt."

10. § 13 erhält folgende Fassung:

„§ 13

Ergänzung der Abfindung wegen Wegfalls des höferechtlichen Zwecks

(1) Veräußert der Hoferbe innerhalb von zwanzig Jahren nach dem Erbfall den Hof, so können die nach § 12 Berechtigten unter Anrechnung einer bereits empfangenen Abfindung die Herausgabe des erzielten Erlöses zu dem Teil verlangen, der ihrem nach dem allgemeinen Recht bemessenen Anteil am Nachlaß oder an dessen Wert entspricht. Dies gilt auch, wenn zum Hof gehörende Grundstücke einzeln oder nacheinander veräußert werden und die dadurch erzielten Erlöse insgesamt ein Zehntel des Hofeswertes (§ 12 Abs. 2) übersteigen, es sei denn, daß die Veräußerung zur Erhaltung des Hofes erforderlich war. Eine Übergabe des Hofes im Wege der vorweggenommenen Erbfolge gilt nicht als Veräußerung im Sinne des Satzes 1. Wird der Hof in eine Gesellschaft eingebracht, so gilt der Verkehrswert des Hofes im Zeitpunkt der Einbringung als Veräußerungserlös.

(2) Hat der nach Absatz 1 Verpflichtete innerhalb von zwei Jahren vor oder nach der Entstehung der Verpflichtung einen land- oder forstwirtschaftlichen Ersatzbetrieb oder im Falle des Absatzes 1 Satz 2 Ersatzgrundstücke erworben, so kann er die hierfür gemachten Aufwendungen bis zur Höhe der für einen gleichwertigen Ersatzerwerb angemessenen Aufwendungen von dem Veräußerungserlös absetzen; als gleichwertig ist dabei eine Besetzung anzusehen, die als Ersatzbetrieb oder als um die Ersatzgrundstücke vervollständigter Restbesitz dem Hofeswert (§ 12 Abs. 2) des ganz oder teilweise veräußerten Hofes entspricht. Dies gilt auch, wenn der Ersatzbetrieb oder ein Ersatzgrund-

stück im Gebiet der Länder Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Bremen, Hessen, Rheinland-Pfalz oder des Saarlandes belegen ist.

(3) Macht der Verpflichtete glaubhaft, daß er sich um einen Ersatzerwerb bemüht, so kann das Gericht den Anspruch bis zum Ablauf der in Absatz 2 Satz 1 bestimmten Frist stunden; § 12 Abs. 5 Satz 2 und 3 gilt entsprechend. Hat der Verpflichtete einen notariellen Vertrag über den Erwerb eines Ersatzbetriebes oder im Falle des Absatzes 1 Satz 2 über den Erwerb von Ersatzgrundstücken abgeschlossen, so ist die Frist nach Absatz 2 Satz 1 auch gewahrt, wenn der Antrag auf Eintragung des Eigentumsübergangs oder einer den Anspruch auf Übereignung sichernden Vormerkung bis zum Ablauf der Frist beim Grundbuchamt eingegangen ist.

(4) Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend, wenn der Hoferbe innerhalb von zwanzig Jahren nach dem Erbfall

- a) wesentliche Teile des Hofeszubehörs veräußert oder verwertet, es sei denn, daß dies im Rahmen einer ordnungsmäßigen Bewirtschaftung liegt, oder
- b) den Hof oder Teile davon auf andere Weise als land- oder forstwirtschaftlich nutzt und dadurch erhebliche Gewinne erzielt.

(5) Von dem Erlös sind die durch die Veräußerung oder Verwertung entstehenden öffentlichen Abgaben, die vom Hoferben zu tragen sind, abzusetzen. Erlösminderungen, die auf einer vom Hoferben aufgenommenen dinglichen Belastung des Hofes beruhen, sind dem erzielten Erlös hinzuzurechnen, es sei denn, daß die Aufnahme der Belastung im Rahmen einer ordnungsmäßigen Bewirtschaftung lag. Ein Erlös, den zu erzielen der Hoferbe wider Treu und Glauben unterlassen hat, wird hinzugerechnet. Von dem Erlös ist der Teil abzusetzen, der bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise auf eigenen Leistungen des Hoferben beruht oder dessen Herausgabe aus anderen Gründen nicht der Billigkeit entsprechen würde. Von dem Erlös ist abzusetzen ein Viertel des Erlöses, wenn die Veräußerung oder Verwertung später als zehn Jahre, die Hälfte des Erlöses, wenn sie später als fünfzehn Jahre nach dem Erbfall erfolgt.

(6) Veräußert oder verwertet der Hoferbe innerhalb von zwanzig Jahren nach dem Erbfall einen Ersatzbetrieb, Ersatzgrundstücke oder Hofeszubehör, so sind die Vorschriften der Absätze 1 bis 5 sinngemäß anzuwenden. Dies gilt auch, wenn der Ersatzbetrieb oder ein Ersatzgrundstück die Voraussetzungen des Absatzes 2 Satz 2 erfüllen.

(7) Veräußert oder verwertet ein Dritter, auf den der Hof im Wege der Erbfolge übergegangen oder dem er im Wege der vorweggenommenen Erbfolge übereignet worden ist, innerhalb von zwanzig Jahren nach dem Erbfall (Absatz 1 Satz 1) den Hof, Teile des Hofes oder

Hofeszubehör, so sind die Vorschriften der Absätze 1 bis 6 sinngemäß anzuwenden.

(8) Der Veräußerung stehen die Zwangsversteigerung und die Enteignung gleich.

(9) Die Ansprüche sind vererblich und übertragbar. Sie verjähren mit Ablauf des dritten Jahres nach dem Zeitpunkt, in dem der Berechtigte von dem Eintritt der Voraussetzungen des Anspruchs Kenntnis erlangt, spätestens in dreißig Jahren vom Erbfall an. Sie entstehen auch, wenn die Besitzung im Grundbuch nicht als Hof eingetragen ist oder wenn der für sie eingetragene Hofvermerk gelöscht worden ist, sofern sie Hof ist oder war.

(10) Der Verpflichtete hat den Berechtigten über eine Veräußerung oder Verwertung unverzüglich Mitteilung zu machen sowie über alle für die Berechnung des Anspruchs erheblichen Umstände auf Verlangen Auskunft zu erteilen."

11. § 15 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 4 Satz 2 treten an die Stelle der Worte „Einheitswert des Hofes“ die Worte „Hofeswert (§ 12 Abs. 2)“.
- b) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Gehören zum Nachlaß mehrere Höfe, so werden die Pflicht zur Abfindung der Miterben einschließlich der Leistungen nach § 12 Abs. 6 Satz 2 ebenso wie die Nachlassverbindlichkeiten von allen Hoferben gemeinschaftlich, und zwar im Verhältnis zueinander entsprechend den Hofeswerten getragen.“

12. § 19 wird aufgehoben.

Artikel 2 Verfahrensrecht

Es wird folgendes Gesetz als

„Verfahrensordnung für Höfesachen (HöfeVfO)“
erlassen:

„§ 1

Verhältnis zum allgemeinen Verfahrensrecht

(1) Auf das Verfahren in Höfesachen sind die Vorschriften des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Landwirtschaftssachen vom 21. Juli 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 667), zuletzt geändert durch Artikel 2 Nr. 3 des Gesetzes zur Änderung des Rechts der Revision in Zivilsachen vom 8. Juli 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 1863), anzuwenden, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt. Höfesachen sind Angelegenheiten, auf die die in den Ländern Hamburg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein geltenden höferechtlichen Vorschriften anzuwenden sind.

(2) In den Fällen des § 13 der Höfeordnung ist das für den ursprünglichen Hof zuständige Landwirtschaftsgericht auch dann örtlich zuständig, wenn An-

sprüche wegen der Veräußerung oder Verwertung eines Ersatzbetriebes oder von Ersatzgrundstücken geltend gemacht werden.

§ 2

Eintragungsgrundsatz

(1) Eine Besetzung, die nach den höferechtlichen Vorschriften Hof ist oder auf Grund einer Erklärung des Eigentümers Hof werden kann, wird auf Ersuchen des Landwirtschaftsgerichts im Grundbuch als Hof eingetragen.

(2) Absatz 1 gilt für die Eintragung einer Besetzung als Ehegattenhof entsprechend.

§ 3

Ersuchensgrundsatz

(1) Das Landwirtschaftsgericht ersucht das Grundbuchamt um Eintragung oder Löschung des die Eigenschaft als Hof oder als Ehegattenhof ausweisenden Vermerks (Hofvermerk)

1. von Amts wegen, wenn für die Entstehung eines Hofes oder Ehegattenhofes oder für den Verlust der Eigenschaft als Hof oder als Ehegattenhof nach den höferechtlichen Vorschriften eine Erklärung des Eigentümers nicht vorausgesetzt ist;
2. auf Grund der Erklärung des Eigentümers, wenn die Eintragung oder Löschung des Hofvermerks nach den höferechtlichen Vorschriften von einer Erklärung des Eigentümers abhängt.

(2) Ersucht das Landwirtschaftsgericht um die Löschung eines die Eigenschaft als Ehegattenhof ausweisenden Vermerks, so hat es, soweit die Besetzung die Eigenschaft als Hof behält, zugleich das Grundbuchamt von Amts wegen um die Eintragung des Hofvermerks zu ersuchen.

(3) Über ein von ihm zu stellendes Ersuchen befindet das Landwirtschaftsgericht ohne Zuziehung ehrenamtlicher Richter.

§ 4

Erklärungen nach den höferechtlichen Vorschriften

(1) Die in den höferechtlichen Vorschriften vorgesehenen Erklärungen, daß eine Besetzung Hof oder Ehegattenhof sein soll oder nicht sein soll, sind gegenüber dem Landwirtschaftsgericht abzugeben.

(2) Die Erklärung bedarf der öffentlichen Beglaubigung.

(3) Die Erklärung kann, solange die erforderliche Eintragung oder Löschung nicht bewirkt ist, bis zum Tode des Erklärenden widerrufen werden; § 1 Abs. 6 Satz 1 der Höfeordnung gilt entsprechend.

§ 5

Vermutung

Die Eintragung des Hofvermerks begründet die Vermutung, daß die Besetzung die durch den Vermerk ausgewiesene Eigenschaft hat.

§ 6

Hofvermerk

(1) Der Hofvermerk wird in der Aufschrift des Grundbuchs des Hofes eingetragen und lautet:

„Hof gemäß der Höfeordnung. Eingetragen am ...“

(2) Beim Ehegattenhof lautet der Hofvermerk:

„Ehegattenhof gemäß der Höfeordnung. Eingetragen am ...“

(3) Ist bei einem Ehegattenhof der Grundbesitz der Ehegatten nicht auf demselben Grundbuchblatt eingetragen, so ist im Hofvermerk wechselseitig auf den Grundbesitz des anderen Ehegatten hinzuweisen. Der Hofvermerk lautet dementsprechend:

„Dieser Grundbesitz bildet mit dem im Grundbuch von ... Bd. ... Bl. ... eingetragenen Grundbesitz einen Ehegattenhof gemäß der Höfeordnung. Eingetragen am ...“

(4) Gehört zum Hof ein Miteigentumsanteil, der auf einem anderen Grundbuchblatt eingetragen ist, so ist im Grundbuch des Hofes folgender Vermerk:

„Zum Hof gehört der im Grundbuch von ... Bd. ... Bl. ... eingetragene Miteigentumsanteil. Eingetragen am ...“

und im Grundbuch des Miteigentumsanteils folgender Vermerk:

„Der Miteigentumsanteil des ... gehört zu dem im Grundbuch von ... Bd. ... Bl. ... eingetragenen Hof. Eingetragen am ...“

einzutragen.

§ 7

Besonderes Grundbuchblatt

(1) Die zum Hof gehörenden Grundstücke desselben Eigentümers sind auf Ersuchen des Landwirtschaftsgerichts auf einem besonderen Grundbuchblatt einzutragen; das Ersuchen ist von Amts wegen zu stellen.

(2) Grundstücke, die nicht zum Hof gehören, sind nicht auf dem Grundbuchblatt des Hofes einzutragen.

(3) Werden einzelne Grundstücke vom Hof abgetrennt, so ist der Hofvermerk nicht mit zu übertragen.

§ 8

Löschungersuchen von Amts wegen

(1) Will das Landwirtschaftsgericht von Amts wegen um die Löschung eines Hofvermerks ersuchen, so hat es den Eigentümer von seiner Absicht sowie über die wesentlichen sich aus der Löschung ergebenden Folgen zu unterrichten und ihm anheimzugeben, innerhalb einer bestimmten Frist die Feststellung der Hofeigenschaft (§ 11 Abs. 1 Buchstabe a) zu beantragen. Die Frist darf nicht weniger als sechs Wochen betragen.

(2) Das Ersuchen darf erst gestellt werden, wenn der Eigentümer einen Antrag auf Feststellung nicht gestellt oder zurückgenommen hat oder wenn

rechtskräftig festgestellt worden ist, daß ein Hof im Sinne der höferechtlichen Vorschriften nicht vorliegt.

§ 9

Benachrichtigung

Von der Eintragung und Löschung eines Hofvermerks sowie von der Abtrennung eines einzelnen Grundstücks (§ 7 Abs. 3) benachrichtigt das Grundbuchamt den Eigentümer, das Gericht und die Genehmigungsbehörde nach dem Grundstücksverkehrsgesetz.

§ 10

Höfeakten

Das Ersuchen des Landwirtschaftsgerichts um Eintragung oder Löschung des Hofvermerks und sonstige höferechtlich erhebliche Vorgänge sind zu einer besonderen Höfeakte zu nehmen, die bei den Grundakten der Hofstelle aufzubewahren ist.

§ 11

Feststellungsverfahren

(1) Auf Antrag eines Beteiligten, der ein rechtliches Interesse an der Entscheidung glaubhaft macht, entscheidet das Landwirtschaftsgericht im Wege eines besonderen Feststellungsverfahrens,

- a) ob ein Hof im Sinne der höferechtlichen Vorschriften vorliegt oder vorgelegen hat,
- b) ob ein Hof ein Ehegattenhof im Sinne der höferechtlichen Vorschriften ist oder war,
- c) ob ein Gegenstand Bestandteil oder Zubehör eines Hofes ist,
- d) ob ein Hoferbe wirtschaftsfähig ist,
- e) ob für die Erbfolge in einen Hof Ältesten- oder Jüngstenrecht gilt,
- f) von wem der Hof stammt,
- g) wer nach dem Tode des Eigentümers eines Hofes Hoferbe geworden ist,
- h) über sonstige nach den höferechtlichen Vorschriften bestehende Rechtsverhältnisse.

(2) Das Gericht soll alle Personen, deren Rechte durch die Entscheidung betroffen werden können, von der Einleitung des Feststellungsverfahrens unter Hinweis auf die in § 12 Abs. 1 genannten Folgen benachrichtigen. Entscheidungen in der Hauptsache sind auch diesen Personen zuzustellen.

(3) Jede der in Absatz 2 genannten Personen kann sich einem anhängigen Verfahren in jeder Instanz anschließen. Die Anschließung kann mit der Einlegung der Beschwerde verbunden werden.

§ 12

Abänderung der Entscheidung

(1) Ist im Feststellungsverfahren rechtskräftig entschieden worden, so können diejenigen, die sich am Verfahren beteiligt haben oder von dem Verfahren benachrichtigt worden sind (§ 11 Abs. 2 und 3), einen

neuen Antrag nicht auf Tatsachen gründen, die in dem früheren Verfahren geltend gemacht worden sind oder von ihnen dort hätten geltend gemacht werden können.

(2) Im übrigen kann ein neuer Antrag nur gestellt werden, wenn ein berechtigter Grund für die nochmalige Nachprüfung vorliegt. In diesem Fall sind die an dem früheren Verfahren Beteiligten zuzuziehen und die in § 11 Abs. 2 genannten Personen zu benachrichtigen. Führt die Nachprüfung zu einer abweichenden Entscheidung, so ist in der ergehenden Entscheidung gleichzeitig der frühere Beschluß aufzuheben.

(3) Nach Ablauf von fünf Jahren, vom Tag der Rechtskraft der Entscheidung an gerechnet, ist ein neuer Antrag auf Feststellung nur noch statthaft, wenn die bei der Entscheidung vorhanden gewesenen Voraussetzungen nachträglich weggefallen sind.

§ 13

Zustimmungsverfahren

(1) Den Antrag auf Zustimmung zu einer Verfügung von Todes wegen kann der Erblasser, zu einem Erbvertrag auch der andere Vertragsschließende stellen.

(2) Hat ein Notar die Verfügung beurkundet, so gilt er als ermächtigt, im Namen eines Antragsberechtigten die Genehmigung zu beantragen.

(3) Nach dem Tode des Erblassers kann den Antrag jeder stellen, der ein berechtigtes Interesse an der Entscheidung glaubhaft macht.

§ 14

Beschwerdeberechtigung

Genehmigt das Landwirtschaftsgericht eine Verfügung von Todes wegen, durch die so viele Grundstücke vom Hof abgetrennt werden, daß er nach den höferechtlichen Vorschriften seine Eigenschaft als Hof verliert, so ist von den Hoferbenberechtigten nur der nächstberufene hoferbenberechtigte Abkömmling beschwerdeberechtigt. Diesem steht derjenige Abkömmling gleich, der zulässigerweise durch Erbvertrag oder gemeinschaftliches Testament als Hoferbe bestimmt ist.

§ 15

Entscheidung im Zustimmungsverfahren

(1) Entscheidet das Landwirtschaftsgericht rechtskräftig, daß eine Zustimmung nicht erforderlich ist, so steht diese Entscheidung der Zustimmung gleich.

(2) Die Zustimmung kann unter einer Auflage oder Bedingung erteilt werden. Sie wird erst mit der Rechtskraft der Entscheidung wirksam.

§ 16

Übergabeverträge

Für die Genehmigung eines Übergabevertrages gelten die Vorschriften der §§ 13 bis 15 sinngemäß.

§ 17

Stundungsverfahren

Im Verfahren über die Stundung, Verzinsung und Sicherung eines Abfindungsanspruchs (§ 12 Abs. 5 der Höfeordnung) ist § 53a des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit sinngemäß anzuwenden.

§ 18

Kostenfreie Geschäfte

Für die Vereinigung der zu einem Hof gehörenden Grundstücke zu einem Grundstück sowie für die Eintragung und Löschung eines Hofvermerks werden Gebühren und Auslagen nicht erhoben.

§ 19

Geschäftswert nach freiem Ermessen

Der Geschäftswert bestimmt sich nach § 30 der Kostenordnung bei

- a) Feststellungsverfahren nach § 11 Abs. 1 Buchstaben a bis f und h,
- b) Zustimmungsverfahren (§ 13),
- c) Verfahren über die Stundung, Verzinsung und Sicherung eines Abfindungsanspruchs (§ 17),
- d) Streitigkeiten über die Abfindungsansprüche der Miterben und des überlebenden Ehegatten mit Einschluß der Versorgungstreitigkeiten (§ 14 der Höfeordnung),
- e) Streitigkeiten über die Verteilung von Abfindungs- oder Nachlaßverbindlichkeiten (§ 15 Abs. 5 der Höfeordnung),
- f) Aufhebung, Beschränkung oder Verlängerung der Verwaltung und Nutznießung des überlebenden Ehegatten (§ 14 Abs. 1 Buchstabe b der Höfeordnung),
- g) Regelung und Entscheidung der mit dem Hofübergang zusammenhängenden Fragen im Fall des § 14 Abs. 3 der Höfeordnung,
- h) sonstige Anträge und Streitigkeiten nach § 18 Abs. 1 der Höfeordnung und nach § 25.

§ 20

Geschäftswert in anderen Verfahren

Der Geschäftswert bestimmt sich bei

- a) Verfahren über die Genehmigung eines Übergabevertrages nach dem Wert des zu übergebenden Hofes,
- b) Feststellungsverfahren nach § 11 Abs. 1 Buchstabe g nach dem Wert des Hofes nach Abzug der Schulden,
- c) Wahlverfahren (§ 9 Abs. 2 Satz 1 der Höfeordnung) nach dem Wert des gewählten Hofes nach Abzug der Schulden,

- d) Fristsetzungsverfahren (§ 9 Abs. 2 Satz 2 der Höfeordnung) nach der Hälfte des Wertes des wertvollsten der noch zur Wahl stehenden Höfe nach Abzug der Schulden,
- e) Ausschlagung des Anfalls des Hofes (§ 11 der Höfeordnung) nach dem Wert des Hofes nach Abzug der Schulden.

Der Wert des Hofes bestimmt sich nach § 19 Abs. 2 und 3 der Kostenordnung.

§ 21

Volle Gebühr

Die volle Gebühr wird erhoben für Verfahren, welche betreffen

- a) Feststellungen in einem Verfahren nach § 11 Abs. 1 Buchstaben a bis f und h,
- b) die Zustimmung in einem Verfahren nach § 13,
- c) die Stundung, Verzinsung und Sicherung eines Abfindungsanspruchs in einem Verfahren nach § 17,
- d) Streitigkeiten über die Abfindungsansprüche der Miterben und des überlebenden Ehegatten mit Einschluß der Versorgungstreitigkeiten (§ 14 der Höfeordnung),
- e) Streitigkeiten über die Verteilung von Abfindungs- oder Nachlaßverbindlichkeiten (§ 15 Abs. 5 der Höfeordnung),
- f) die Aufhebung, Beschränkung oder Verlängerung der Verwaltung und Nutznießung des überlebenden Ehegatten (§ 14 Abs. 1 Buchstabe b der Höfeordnung),
- g) die Ausstellung eines Erbscheins.

§ 22

Doppelte Gebühr

Das Doppelte der vollen Gebühr wird erhoben für

- a) Feststellungsverfahren nach § 11 Abs. 1 Buchstabe g,
- b) Verfahren zur Regelung und Entscheidung der mit dem Hofübergang zusammenhängenden Fragen im Fall des § 14 Abs. 3 der Höfeordnung,
- c) Verfahren über sonstige Anträge und Streitigkeiten nach § 18 Abs. 1 der Höfeordnung und nach § 25.

§ 23

Viertel Gebühr

Ein Viertel der vollen Gebühr wird erhoben für

- a) das Verfahren über die Genehmigung der Übergabe eines Hofes,
- b) die Aufnahme der Erklärung zur Niederschrift der Geschäftsstelle im Fall des § 9 Abs. 2 Satz 1 der Höfeordnung,

- c) die Entgegennahme der Erklärung im Fall des § 9 Abs. 2 Satz 1 und des § 11 der Höfeordnung, und zwar gegebenenfalls neben der unter a) bestimmten Gebühr,
- d) das Fristsetzungsverfahren nach § 9 Abs. 2 Satz 2 der Höfeordnung.

§ 24

Beschwerdeverfahren

Im Beschwerdeverfahren erhöhen sich die in den §§ 21 bis 23 bestimmten Gebührensätze auf das Ein- einhalbfache, im Rechtsbeschwerdeverfahren auf das Doppelte.

§ 25

Anpassungsverfahren

(1) Rechte, die auf Grund früherer anerbenrechtlicher Vorschriften entstanden sind, können, falls in der Höfeordnung gleiche oder ähnliche Rechte nicht vorgesehen sind, auf Antrag eines Beteiligten abgeändert oder umgewandelt werden, wenn dies zur Vermeidung grober Unbilligkeiten offenbar erforderlich erscheint; dabei kann das Landwirtschaftsgericht die Rechtsverhältnisse unter den Beteiligten auch mit Wirkung gegen Dritte regeln.

(2) Unbeschadet des Absatzes 1 können die Beteiligten vom Hofeigentümer verlangen, daß Versorgungsrechte, die auf Grund früherer anerbenrechtlicher Vorschriften entstanden oder durch Übergabevertrag oder durch sonstige Vereinbarungen begründet worden sind, in das Grundbuch eingetragen werden.

§ 26

Aufhebung der LVO

Die Verfahrensordnung für Landwirtschaftssachen (LVO) vom 2. Dezember 1947 (Verordnungsblatt für die Britische Zone S. 157) wird, soweit ihre Vorschriften nicht bereits außer Kraft getreten sind, aufgehoben."

Artikel 3**Übergangs- und Schlußvorschriften**

§ 1

Überleitung altrechtlicher Höfe

(1) War eine Besitzung nach den bisher geltenden Vorschriften ein Hof und ist sie im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes im Grundbuch als Hof eingetragen, so behält sie bis zur Löschung des Hofvermerks die Eigenschaft als Hof, sofern sie nach den Vorschriften dieses Gesetzes Hof ist oder auf Grund einer Erklärung des Eigentümers werden kann.

(2) War eine Besitzung, die nach den Vorschriften dieses Gesetzes weder Hof ist noch auf Grund einer Erklärung des Eigentümers werden kann, nach den

bisher geltenden Vorschriften ein Hof und ist sie im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes im Grundbuch als Hof eingetragen, so gilt sie bis zur Löschung des Hofvermerks, längstens jedoch bis zum Ablauf des zweiten auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes folgenden Jahres, als Hof.

§ 2

Überleitung altrechtlicher Ehegattenhöfe

(1) Hat eine Besitzung die Hofeigenschaft behalten und war sie nach den bisher geltenden Vorschriften ein Ehegattenhof und als solcher im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes im Grundbuch eingetragen, so behält sie, wenn die Ehe zu diesem Zeitpunkt besteht, die Eigenschaft als Ehegattenhof.

(2) Steht ein Ehegattenhof nach Absatz 1 nicht im gemeinschaftlichen Eigentum der Ehegatten, so kann jeder von ihnen bis zum Ablauf des sechsten auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes folgenden Monats gegenüber dem Landwirtschaftsgericht erklären, daß die Besitzung kein Ehegattenhof mehr sein soll. Wird die Erklärung abgegeben, so verliert der Hof die Eigenschaft als Ehegattenhof rückwirkend mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes.

(3) Die Erklärung nach Absatz 2 muß persönlich abgegeben werden. Sie bedarf notarieller Beurkundung. Das Gericht hat die Erklärung dem anderen Ehegatten nach den für Zustellungen von Amts wegen geltenden Vorschriften der Zivilprozeßordnung bekanntzumachen. Auf den Lauf der Erklärungsfrist sind die für die Verjährung geltenden Vorschriften der §§ 203, 206 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechend anzuwenden.

§ 3

Erbrechtliche Verhältnisse

Für die erbrechtlichen Verhältnisse bleiben, wenn der Erblasser vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes gestorben ist, die bisher geltenden Vorschriften maßgebend, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

§ 4

Bestimmung des Hoferben

An die Gültigkeit einer vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes getroffenen Verfügung von Todes wegen sind, wenn der Erblasser nach diesem Zeitpunkt gestorben ist, keine höheren als die nach diesem Gesetz vorgesehenen Anforderungen zu stellen.

§ 5

Überleitungsvorschrift zu § 13 HöfeO

(1) Ist der Erbfall vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eingetreten, so steht dies der Anwendung des § 13 der Höfeordnung in der Fassung dieses Gesetzes nicht entgegen, sofern die in dem bisher geltenden § 13 Abs. 1 der Höfeordnung bestimmte Frist

bei Verkündung dieses Gesetzes noch nicht abgelaufen war und der den Anspruch begründende Tatbestand nach der Verkündung dieses Gesetzes erfüllt worden ist.

(2) Die Verjährung eines nach § 13 der Höfeordnung in der bisher geltenden Fassung entstandenen Anspruchs richtet sich nach diesem Gesetz, sofern er im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes noch nicht verjährt war.

§ 6

Feststellung des Erbbrauchs

Die Landesregierungen oder die von ihnen durch Rechtsverordnung bestimmten Stellen im Geltungsbereich der Höfeordnung werden ermächtigt, zur Sicherstellung einer einheitlichen Rechtsanwendung durch Rechtsverordnung die Geltung des Erbbrauchs (§ 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 der Höfeordnung in der Fassung dieses Gesetzes) in einzelnen Amtsgerichtsbezirken oder Gemeinden festzustellen. Soweit eine

Verordnung nach Satz 1 nicht erlassen ist, bleiben für die Feststellung des Erbbrauchs die bisher geltenden Vorschriften maßgebend.

§ 7

Bekanntmachungsermächtigung

Der Bundesminister der Justiz wird ermächtigt, den Wortlaut der Höfeordnung neu bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

§ 8

Geltungsbereich

Dieses Gesetz gilt in den Ländern Hamburg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein.

§ 9

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1976 in Kraft

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 29. März 1976

Der Bundespräsident
Scheel

Der Bundeskanzler
Schmidt

Der Bundesminister der Justiz
Dr. Vogel

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
J. Ertl

Fünfunddreißigste Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung

Vom 3. April 1976

Auf Grund des § 27 in Verbindung mit den §§ 10 a, 26 und 33 des Außenwirtschaftsgesetzes vom 28. April 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 481), zuletzt geändert durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Außenwirtschaftsgesetzes vom 29. März 1976 (Bundesgesetzbl. I S. 869), verordnet die Bundesregierung:

§ 1

Die Außenwirtschaftsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. August 1973 (Bundesgesetzbl. I S. 1069), zuletzt geändert durch die Vierunddreißigste Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung vom 28. August 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 2308), wird wie folgt geändert:

1. In § 15 Abs. 6 wird folgender Satz angefügt:

„Die Oberfinanzdirektion kann, sofern die Überwachung der Ausfuhr nicht beeinträchtigt wird, einzelne Ausführer für bestimmte Sendungen von der Pflicht zur Vorlage einer Ausfuhrkontrollmeldung befreien.“

2. § 20 d Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 3 erhält folgende Fassung:

„3. bei der Ausfuhr von Kakaopulver, nicht gezuckert (Nummer 1805 000 des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik), in Einzelhandelspackungen mit einem Eigengewicht von weniger als 3,5 kg;“.

b) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 4.

3. In § 22 Abs. 2 Nr. 3 wird die Warennummer „2601 960“ durch die Warennummer „2601 950“ ersetzt.

4. Die §§ 24, 25 und 26 werden aufgehoben.

5. § 27 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Einführer hat die Einfuhrabfertigung bei einer Zollstelle zu beantragen. Er hat dabei die handelsübliche oder sprachgebräuchliche Bezeichnung der Ware sowie die Nummer des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik anzugeben. Bei der Einfuhr in den Freihafen Hamburg kann der Antrag beim Freihafenamt Hamburg ge-

stellt werden; das Freihafenamt Hamburg gilt als Zollstelle im Sinne dieses Kapitels. An Stelle des Einführers kann ein Gebietsansässiger im eigenen Namen die Einfuhrabfertigung für Waren beantragen, die auf Grund eines Einfuhrvertrages geliefert werden, wenn er

1. als Handelsvertreter des gebietsfremden Vertragspartners am Abschluß des Einfuhrvertrages mitgewirkt hat oder

2. in Ausübung seines Gewerbes auf Grund eines Vertrages mit dem gebietsfremden Vertragspartner

a) an der Beförderung der Waren mitwirkt oder

b) den Zollantrag auf Abfertigung der Waren zum freien Verkehr stellt.“

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 3 wird nach dem letzten Komma das Wort „oder“ angefügt;

2. in Nummer 4 wird das letzte Wort „oder“ durch einen Punkt ersetzt;

3. Nummer 5 wird aufgehoben.

6. § 27 a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden in Nummer 1 das letzte Wort „oder“ und in Nummer 2 der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgende Nummern 3, 4 und 5 angefügt:

„3. die Waren in Spalte 4 der Einfuhrliste mit einem Kreuz (+) gekennzeichnet und Einkaufsland und Ursprungsland in den Länderlisten A oder B (Abschnitt II der Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz) genannt sind; die Vorlage der Einfuhrkontrollmeldung ist in diesem Falle unbeschadet der Vorlagepflicht nach Nummer 1 und 5 nicht erforderlich, wenn die Waren in Spalte 3 der Einfuhrliste mit 01 bis 19 gekennzeichnet sind und ihren Ursprung in einem Mitgliedstaat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft haben;

4. die Waren in Spalte 3 der Einfuhrliste mit 09 gekennzeichnet sind und nur unter Vorlage einer auf die Bundesrepublik Deutschland lautenden Exportlizenz des Ursprungslandes genehmigungsfrei eingeführt werden dürfen oder

5. Einführer ein gebietsfremder Gemeinschaftsansässiger (§ 10 a Abs. 2 AWG) ist.“
- b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:
 „(4) In den Fällen des Absatzes 3 Nr. 2 hat der Einführer die ausgenutzten Blätter der Einfuhrkontrollmeldung unverzüglich nach der Einfuhr von Waren, die in Spalte 3 der Einfuhrliste mit „00“ gekennzeichnet sind, dem Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft, nach der Einfuhr von sonstigen Waren dem Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft zu übersenden. Die Einfuhrkontrollmeldung mit der letzten Eintragung des Abrechnungszeitraums ist jedoch bei der Einfuhrabfertigung vorzulegen.“
- c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.
7. § 28 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Worte „1 und“ gestrichen.
- b) Absatz 2 wird aufgehoben.
- c) Absatz 3 Satz 2 wird gestrichen.
- d) Die bisherigen Absätze 3, 4 und 5 werden Absätze 2, 3 und 4.
8. § 28 a wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
 „Einführerklärung“.
- b) Absatz 1 Satz 2 wird gestrichen.
- c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:
 „(4) Das Bundesamt trägt in der Einführerklärung den Endtermin des Zeitraumes ein, in dem die Einführerklärung zur Einfuhrabfertigung verwendet werden darf, sowie den vom-Hundert-Satz, bis zu dem eine Überschreitung des angegebenen Gesamtwertes oder der angegebenen Menge in handelsüblichen Einheiten bei der Einfuhrabfertigung zulässig ist, und gibt die erste Ausfertigung dem Einführer zurück. Der genannte Zeitraum entspricht der nach § 22 Abs. 1 Nr. 4 genehmigungsfreien Lieferfrist; Anfangstermin ist der aus dem Tagesstempel des Bundesamts ersichtliche Tag der Abstempelung. Als zulässige Überschreitung werden 5 vom Hundert oder der vom Rat oder von der Kommission durch Verordnung festgelegte Satz eingetragen.“
- d) In Absatz 5 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:
 „§ 27 Abs. 1 Satz 4 und § 28 Abs. 2 finden keine Anwendung.“
- e) In Absatz 6 werden in Buchstabe a die Worte „in Spalte 13“ und in Buchstabe c die Worte „in Spalte 14“ jeweils durch die Worte „vom Bundesamt“ ersetzt.
- f) In Absatz 7 Satz 1 werden die Worte „Absatz 1 Satz 2, Absatz 3,“ durch die Worte „Die Absätze 1 und 3,“ ersetzt.
9. § 31 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
 „(1) Für die genehmigungsbedürftige Einfuhr gelten die §§ 27, 27 a Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 und 3, § 28 Abs. 1, 3 und 4 und § 29 Abs. 2 mit der Maßgabe, daß bei der Einfuhrabfertigung zusätzlich die Einfuhrgenehmigung sowie in den Fällen, in denen dies die Einfuhrgenehmigung vorschreibt, ein Ursprungszeugnis vorzulegen ist.“
10. § 32 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden
1. in Nummer 3 Buchstabe a und b, Nummer 4 Buchstabe a und b und Nummer 15 jeweils das Wort „Grenzübergangswert“ durch das Wort „Wert“ ersetzt,
 2. in Nummer 27 das Wort „Reiseverzehr,“ gestrichen,
 3. in Nummer 33 die Worte „§§ 32 bis 42“ durch die Worte „§§ 32 bis 36, 38 bis 42“ ersetzt und der Text von Buchstabe f gestrichen,
 4. in Nummer 36 der Punkt am Ende von Buchstabe c durch ein Komma ersetzt und folgender Buchstabe d angefügt:
 „d) nach der Verordnung (EWG) Nr. 1798/75 des Rates vom 10. Juli 1975 über die von den Zöllen des Gemeinsamen Zolltarifs befreite Einfuhr von Gegenständen erzieherischen, wissenschaftlichen oder kulturellen Charakters (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 184 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung.“
- b) In Absatz 2 werden
1. in Satz 1 die Zahl „24“ durch die Zahl „27“ ersetzt,
 2. im bisherigen Satz 3 die Worte „§ 24 Abs. 3“ durch die Worte „§ 27 Abs. 1 Satz 4“ ersetzt,
 3. nach Satz 2 folgender neuer Satz 3 eingefügt:
 „§ 27 Abs. 2 Nr. 3 in Verbindung mit § 27 a ist jedoch entsprechend anzuwenden auf die Einfuhr von Betriebsstoffen für Schiffe und Luftfahrzeuge, ausgenommen Bunkerkohle, soweit die Betriebsstoffe nicht in dafür eingebauten Behältern zum Eigenbetrieb mitgeführt werden.“,
 4. im letzten Satz die Worte „3 bis 5“ durch die Worte „4 bis 6“ ersetzt.
11. In § 32 b Abs. 1 wird Satz 2 gestrichen.

12. § 33 b Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Worte „nach § 24 oder § 28 a erforderliche“, die Worte „nach Maßgabe der Einfuhrliste erforderliche“ sowie die Worte „nach EWG-Recht erforderliche“ gestrichen.
- b) In Satz 2 wird vor dem Wort „und“ ein Komma eingefügt.

13. § 35 c Abs. 4 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 2 erhält folgende Fassung:
„2. bei der Einfuhr von Kakaopulver, nicht gezuckert (Warennummer 1805 000 der Einfuhrliste), in Einzelhandelspackungen mit einem Eigengewicht von weniger als 3,5 kg aus Ländern, die Einfuhrmitglieder des Internationalen Kakao-Übereinkommens von 1972 sind;“.
- b) Die bisherigen Nummern 2 und 3 werden Nummern 3 und 4.

14. § 50 a Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Meldungen sind vierteljährlich bis zum fünfzehnten Tage des auf den Ablauf des Kalendervierteljahres folgenden Monats dem Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft zu erstatten. Das Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft kann einzelne Meldepflichtige, deren Geschäftsbereich ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24. Dezember 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1592), geändert durch Artikel 5 des Steueränderungsgesetzes 1969 vom 18. August 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1211), dient, auf Antrag von der Erhebung einzelner Angaben freistellen.“

15. Nach § 56 werden folgende §§ 56 a und 56 b eingefügt:

„§ 56 a

Vermögen Gebietsansässiger in fremden Wirtschaftsgebieten

(1) Der Stand und ausgewählte Positionen der Zusammensetzung folgenden Vermögens in fremden Wirtschaftsgebieten sind nach § 56 b zu melden:

1. des Vermögens eines gebietsfremden Unternehmens, wenn dem Gebietsansässigen mindestens fünfundzwanzig vom Hundert der Anteile oder der Stimmrechte an dem Unternehmen zuzurechnen sind;
2. des Vermögens eines gebietsfremden Unternehmens, wenn mindestens fünfundzwanzig vom Hundert der Anteile oder Stimmrechte an diesem Unternehmen einem von einem Gebietsansässigen abhängigen gebietsfremden Unternehmen zuzurechnen sind;
3. des Vermögens Gebietsansässiger in ihren gebietsfremden Zweigniederlassungen und auf Dauer angelegten Betriebsstätten.

(2) Ein gebietsfremdes Unternehmen gilt im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2 als von einem Gebietsansässigen abhängig, wenn dem Gebietsansässigen mehr als fünfzig vom Hundert der Anteile oder Stimmrechte an dem gebietsfremden Unternehmen zuzurechnen sind. Wenn einem von einem Gebietsansässigen abhängigen gebietsfremden Unternehmen sämtliche Anteile oder Stimmrechte an einem anderen gebietsfremden Unternehmen zuzurechnen sind, so ist auch das andere gebietsfremde Unternehmen und unter denselben Voraussetzungen jedes weitere Unternehmen im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2 als von einem Gebietsansässigen abhängig anzusehen.

(3) Absatz 1 findet keine Anwendung, wenn die Bilanzsumme des gebietsfremden Unternehmens, an dem der Gebietsansässige oder ein anderes von ihm abhängiges gebietsfremdes Unternehmen beteiligt ist, oder das Betriebsvermögen der gebietsfremden Zweigniederlassung oder Betriebsstätte des Gebietsansässigen fünfhunderttausend Deutsche Mark nicht überschreitet. Absatz 1 findet ferner insoweit keine Anwendung, als dem Gebietsansässigen Unterlagen, die er zur Erfüllung seiner Meldepflicht benötigt, aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht zugänglich sind.

§ 56 b

Abgabe der Meldungen nach § 56 a

(1) Die Meldungen sind einmal jährlich nach dem Stand des Bilanzstichtages des Meldepflichtigen oder, soweit der Meldepflichtige nicht bilanziert, nach dem Stand des 31. Dezember der Deutschen Bundesbank mit dem Vordruck „Vermögen Gebietsansässiger in fremden Wirtschaftsgebieten“ (Anlage K 3) in zweifacher Ausfertigung zu erstatten. Die Deutsche Bundesbank übersendet eine Ausfertigung der Meldungen dem Bundesminister für Wirtschaft.

(2) Stimmt der Bilanzstichtag eines gebietsfremden Unternehmens, an dem der Meldepflichtige oder ein anderes von ihm abhängiges gebietsfremdes Unternehmen beteiligt ist, nicht mit dem Bilanzstichtag des Meldepflichtigen oder, soweit der Meldepflichtige nicht bilanziert, nicht mit dem 31. Dezember überein, so kann bei der Berechnung des Vermögens von dem diesem Zeitpunkt unmittelbar vorangegangenen Bilanzstichtag des gebietsfremden Unternehmens ausgegangen werden.

(3) Die Meldungen sind jeweils spätestens bis zum letzten Werktag des sechsten auf den Bilanzstichtag des Meldepflichtigen oder, soweit der Meldepflichtige nicht bilanziert, des sechsten auf den 31. Dezember folgenden Kalendermonats bei der Landeszentralbank einzureichen, in deren Bereich der Meldepflichtige ansässig ist.

(4) Meldepflichtig ist der Gebietsansässige, dem das Vermögen unmittelbar oder über ein abhängiges gebietsfremdes Unternehmen am

Bilanzstichtag des Gebietsansässigen oder, soweit er nicht bilanziert, am 31. Dezember jeweils zuzurechnen ist."

16. In Kapitel VI werden nach § 58 folgende §§ 58 a und 58 b eingefügt:

„§ 58 a

Vermögen Gebietsfremder
im Wirtschaftsgebiet

(1) Der Stand und ausgewählte Positionen der Zusammensetzung folgenden Vermögens im Wirtschaftsgebiet sind nach § 58 b zu melden:

1. des Vermögens eines gebietsansässigen Unternehmens, wenn dem Gebietsfremden oder einer Gruppe wirtschaftlich verbundener Gebietsfremder mindestens fünfundzwanzig vom Hundert der Anteile oder Stimmrechte an dem gebietsansässigen Unternehmen zuzurechnen sind;
2. des Vermögens eines gebietsansässigen Unternehmens, wenn mindestens fünfundzwanzig vom Hundert der Anteile oder Stimmrechte an diesem Unternehmen einem von einem Gebietsfremden oder einer Gruppe wirtschaftlich verbundener Gebietsfremder abhängigen gebietsansässigen Unternehmen zuzurechnen sind;
3. des Vermögens Gebietsfremder in ihren gebietsansässigen Zweigniederlassungen und auf Dauer angelegten Betriebsstätten.

(2) Als Gruppe wirtschaftlich verbundener Gebietsfremder im Sinne des Absatzes 1 Nr. 1 und 2 sind anzusehen:

1. natürliche und juristische gebietsfremde Personen, die sich zum Zweck der Gründung oder des Erwerbs eines gebietsansässigen Unternehmens, des Erwerbs von Beteiligungen an einem solchen Unternehmen oder zur gemeinsamen Ausübung ihrer Anteilsrechte an einem solchen Unternehmen zusammengeschlossen haben;
2. natürliche gebietsfremde Personen, die miteinander verheiratet oder in gerader Linie verwandt, verschwägert oder durch Adoption verbunden oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt oder bis zum zweiten Grade verschwägert sind, oder
3. juristische gebietsfremde Personen, die im Sinne des § 15 des Aktiengesetzes miteinander verbunden sind.

(3) Ein gebietsansässiges Unternehmen gilt im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2 als von einem Gebietsfremden oder von einer Gruppe wirtschaftlich verbundener Gebietsfremder abhängig, wenn dem Gebietsfremden oder der Gruppe wirtschaftlich verbundener Gebietsfremder mehr als fünfzig vom Hundert der Anteile oder Stimmrechte an dem gebietsansässigen Unternehmen zuzurechnen sind.

(4) Absatz 1 findet keine Anwendung, wenn die Bilanzsumme des gebietsansässigen Unternehmens, an dem der Gebietsfremde, die Gruppe wirtschaftlich verbundener Gebietsfremder oder ein anderes von dem Gebietsfremden oder der Gruppe wirtschaftlich verbundener Gebietsfremder abhängiges gebietsansässiges Unternehmen beteiligt ist, oder das Betriebsvermögen der gebietsansässigen Zweigniederlassung oder Betriebsstätte des Gebietsfremden fünf-hunderttausend Deutsche Mark nicht überschreitet. Absatz 1 findet ferner insoweit keine Anwendung, als dem Gebietsansässigen Unterlagen, die er zur Erfüllung seiner Meldepflicht benötigt, aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht zugänglich sind. Absatz 1 Nr. 1 und 2 findet keine Anwendung, wenn das gebietsansässige oder das abhängige gebietsansässige Unternehmen, an dem eine Gruppe wirtschaftlich verbundener Gebietsfremder beteiligt ist, nicht erkennen kann, daß es sich bei den Gebietsfremden im Sinne des Absatzes 2 um eine Gruppe wirtschaftlich verbundener Gebietsfremder handelt.

§ 58 b

Abgabe der Meldungen nach § 58 a

(1) Die Meldungen sind einmal jährlich nach dem Stand des Bilanzstichtages des Meldepflichtigen oder, soweit es sich bei dem Meldepflichtigen um eine nicht bilanzierende gebietsansässige Zweigniederlassung oder Betriebsstätte eines gebietsfremden Unternehmens handelt, nach dem Stand des Bilanzstichtages des gebietsfremden Unternehmens der Deutschen Bundesbank mit dem Vordruck „Vermögen Gebietsfremder im Wirtschaftsgebiet“ (Anlage K 4) in zweifacher Ausfertigung zu erstatten. Die Deutsche Bundesbank übersendet eine Ausfertigung der Meldungen dem Bundesminister für Wirtschaft.

(2) Die Meldungen sind spätestens bis zum letzten Werktag des sechsten auf den Bilanzstichtag des Meldepflichtigen oder, soweit es sich bei dem Meldepflichtigen um eine nicht bilanzierende gebietsansässige Zweigniederlassung oder Betriebsstätte eines gebietsfremden Unternehmens handelt, des sechsten auf den Bilanzstichtag des gebietsfremden Unternehmens folgenden Monats bei der Landeszentralbank einzureichen, in deren Bereich der Meldepflichtige ansässig ist.

(3) Meldepflichtig ist

1. in den Fällen des § 58 a Abs. 1 Nr. 1 das gebietsansässige Unternehmen,
2. in den Fällen des § 58 a Abs. 1 Nr. 2 das abhängige gebietsansässige Unternehmen,
3. in den Fällen des § 58 a Abs. 1 Nr. 3 die gebietsansässige Zweigniederlassung oder Betriebsstätte."

17. Der bisherige § 58 a wird § 58 c.

18. In § 64 wird das Wort „und“ durch das Wort „oder“ ersetzt.

19. In der Überschrift zu Kapitel VIII werden die Worte „Straf- und“ gestrichen.

20. § 70 erhält folgende Fassung:

„§ 70

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 33 Abs. 1, 6 des Außenwirtschaftsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. ohne Genehmigung

- a) nach § 5 Abs. 1 oder § 5 a Waren ausführt,
- b) nach § 38 Abs. 2 Waren durchführt,
- c) nach § 40 Abs. 1 Satz 1 Waren im Rahmen eines Transithandelsgeschäftes veräußert,
- d) nach § 43 b Abs. 1 Satz 1 Rechtsgeschäfte über den Erwerb von Waren vornimmt, nach § 43 b Abs. 2 Satz 1 Waren im Rahmen eines Transithandelsgeschäftes veräußert oder nach § 43 b Abs. 3 bei Abschluß oder Erfüllung eines solchen Rechtsgeschäftes mitwirkt,
- e) nach § 44 Abs. 1 Seeschiffe verchartert, nach § 44 a Abs. 1 Seeschiffe oder Luftfahrzeuge verchartert oder vermietet oder nach § 44 a Abs. 2 Waren befördert,
- f) nach § 45 Abs. 1 Waren in Schiffe oder Luftfahrzeuge von Gebietsfremden einbaut,
- g) nach § 45 Abs. 2 Kenntnisse über gewerbliche Schutzrechte, Erfindungen, Herstellungsverfahren oder Erfahrungen weitergibt,
- h) nach § 51 a Abs. 1 Rechtsgeschäfte im Rahmen des Kapitalverkehrs vornimmt,
- i) nach § 51 a Abs. 2 Unternehmen gründet, sich an der Gründung beteiligt oder Unternehmen, Zweigniederlassungen oder Betriebsstätten mit Vermögenswerten ausstattet oder
- j) nach § 58 c Zahlungen leistet,

2. entgegen § 38 Abs. 1 Waren durchführt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 33 Abs. 3 Nr. 1 des Außenwirtschaftsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig ohne Genehmigung

1. nach § 41 im Rahmen eines Transithandelsgeschäftes Nadelrohholz veräußert,
2. nach § 44 Abs. 2 beim Abschluß von Frachtverträgen mitwirkt,
3. nach den §§ 46, 47 Abs. 1 oder den §§ 48 oder 49 Abs. 1 ein dort bezeichnetes Rechtsgeschäft vornimmt oder
4. nach § 52 ein Rechtsgeschäft über den Erwerb der dort bezeichneten Wechsel, Schuldverschreibungen oder Schuldbuchforderungen vornimmt.

(3) Ordnungswidrig im Sinne des § 33 Abs. 3 Nr. 2, Abs. 6 des Außenwirtschaftsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. ohne Genehmigung nach den §§ 6, 6 a oder 20 d Abs. 1 Waren ausgeführt oder
2. ohne Genehmigung nach § 38 Abs. 3 die dort bezeichneten Waren durchführt,
3. entgegen § 51 Abs. 1 Zahlungen oder sonstige Leistungen bewirkt.

(4) Ordnungswidrig im Sinne des § 33 Abs. 4 Nr. 2 des Außenwirtschaftsgesetzes handelt, wer

1. entgegen § 9 Abs. 1, 2 eine Ausfuhrsendung der Versandzollstelle nicht gestellt oder bei ihr nicht anmeldet oder der Ausgangszollstelle auf Verlangen nicht gestellt,
2. als Ausführer einen Ausfuhrschein nach § 9 Abs. 1, § 12 Abs. 2 oder § 14 Abs. 2 nicht oder nicht rechtzeitig oder einen unrichtigen oder unvollständigen Ausfuhrschein abgibt oder eine Versand-Ausfuhrerklärung nach § 12 Abs. 1 oder eine Ausfuhrkontrollmeldung nach § 15 Abs. 6 oder § 18 Abs. 4 unrichtig oder nicht vollständig abgibt,
3. entgegen § 11 Abs. 4, auch in Verbindung mit § 13 Abs. 3, eine Ausfuhrsendung von dem angegebenen Ort entfernt,
4. als Versender eine Versand-Ausfuhrerklärung nach § 13 Abs. 1 unrichtig oder nicht vollständig abgibt oder entgegen § 13 Abs. 3 Satz 3 eine Versand-Ausfuhrerklärung nicht, unrichtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig abgibt,
5. als Dritter eine Versand-Ausfuhrerklärung nach § 13 Abs. 3 Satz 2 unrichtig oder nicht vollständig abgibt,
6. entgegen § 14 Abs. 1 Satz 2 als Zulieferer eine Versand-Ausfuhrerklärung nicht, unrichtig oder nicht vollständig abgibt,
7. als Vertreter des Ausführers nach § 16 Abs. 3 oder 4 einen unrichtigen oder nicht vollständigen Ausfuhrschein oder eine Versand-Ausfuhrerklärung unrichtig oder nicht vollständig abgibt,
8. entgegen § 19 Abs. 2 Satz 2 als Ausführer oder Versender die vorgeschriebene Erklärung nicht, unrichtig oder nicht vollständig abgibt,
9. als Ausführer oder Versender eine Ausfuhrkontrollmeldung nach § 20 Abs. 2 Satz 1 unrichtig oder nicht vollständig abgibt,
10. als Einführer entgegen § 27 Abs. 2 Nr. 3, § 27 a Abs. 1, 3 eine Einfuhrkontrollmeldung oder eine nach § 27 a Abs. 4 zugelassene Meldung nicht, unrichtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig abgibt,
11. als Einführer entgegen § 28 a Abs. 1, 3, auch in Verbindung mit Absatz 7 Satz 1, eine Einfuhrerklärung nicht, unrichtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig abgibt oder entgegen § 28 a Abs. 5, auch in Verbindung mit Absatz 7 Satz 1, die Einfuhrerklärung nicht vorlegt oder

12. als Meldepflichtiger eine Meldung nach den §§ 50, 50 a, 50 b, 55 bis 63 oder 66 bis 69 nicht, unrichtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet."

21. § 71 wird aufgehoben.

22. a) Die Anlage E 1 (Einfuhrerklärung) zur Außenwirtschaftsverordnung erhält die Fassung der Anlage 1 zu dieser Verordnung.

b) Die Anlagen K 3 (Vermögen Gebietsansässiger in fremden Wirtschaftsgebieten) und K 4 (Vermögen Gebietsfremder im Wirtschaftsgebiet) zur Außenwirtschaftsverordnung sind die Anlagen 2 und 3 zu dieser Verordnung.

§ 2

Der durch § 1 Nr. 22 Buchstabe a geänderte Vordruck kann bis zum 31. Dezember 1976 in seiner bisherigen Fassung verwendet werden, sofern der Einführer alle Angaben einträgt, die nach der Neufassung des Vordrucks erforderlich sind.

§ 3

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 51 Abs. 4 des Außenwirtschaftsgesetzes auch im Land Berlin, soweit sie sich nicht auf Rechtsgeschäfte und Handlungen bezieht, die nach dem Gesetz Nr. 43 des Kontrollrates vom 20. Dezember 1946 oder nach sonstigem in Berlin geltendem Recht verboten sind oder der Genehmigung bedürfen.

§ 4

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Maßgebend für die erstmaligen Meldungen, die nach § 56 b oder § 58 b zu erstellen sind, ist der erste Bilanzstichtag des Meldepflichtigen, der auf den 31. Dezember 1975 folgt, oder, soweit der Meldepflichtige nicht bilanziert, der 31. Dezember 1976.

Bonn, den 3. April 1976

Der Bundeskanzler
Schmidt

Der Bundesminister für Wirtschaft
Friderichs

Anlage 1 der Verordnung
Anlage E 1 zur AWW
Blatt 1

Einfuhrerkklärung

(§ 28 a der Außenwirtschaftsverordnung)

1. Ausfertigung Für Einführer zur Einfuhrabfertigung

Ich / Wir Name oder Firma des Einführers Beruf oder Gewerbe

..... Anschrift Fernruf oder Fernschreiber

beabsichtige(n), folgende Ware(n) einzuführen:

1. Benennung der Ware(n) mit ihrer handelsüblichen Bezeichnung

2. Benennung der Ware(n) nach dem Warenverzeichnis für die Außenhandelsstatistik

3. Nr.(n), des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik 4. Zuständigkeitsbereich

5. Gesamtwert (cif-Preis frei Grenze) 6. Menge der Ware(n) in handelsüblichen Einheiten 7. Preis f. d. handelsübl. Einheit (cif-Preis frei Grenze)

8. Lieferbedingungen (z. B. fob, cif) 9. Zeitpunkt(e) und Ort(e) der Einfuhr (voraussichtlich)

10. Einkaufsland 11. Ursprungsland 12. Versendungsland

13. Ursprungszeugnis erforderlich: ja nein
Zutreffendes ankreuzen

14. Bemerkungen:

Ort und Tag Firmenstempel und Unterschrift

— nicht vom Einführer auszufüllen —

.....
Endtermin für die Einfuhrabfertigung



Dienstsiegel

.....
Tagesstempel

.....
Vom Hundert-Satz der zulässigen Überschreitung bei der Einfuhrabfertigung

.....
Unterschrift

Anmerkungen:
In violetter Druck: Umrandung oben mit den Wörtern „Auf der 2. Ausfertigung durchschreiben!“, Umrandung links und unten die Wörter „1. Ausfertigung“, „Für Einführer zur Einfuhrabfertigung“.

Anlage E 1 zur AWV
Blatt 2

Einfuhrerklärung

(§ 28 a. der Außenwirtschaftsverordnung)

2. Ausfertigung

Für Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft
oder

Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft

Ich / Wir
 Name oder Firma des Einführers Beruf oder Gewerbe
 Anschrift Fernruf oder Fernschreiber

beabsichtige(n), folgende Ware(n) einzuführen:

1.
Benennung der Ware(n) mit ihrer handelsüblichen Bezeichnung
2.
Benennung der Ware(n) nach dem Warenverzeichnis für die Außenhandelsstatistik
3.
Nr(n), des Warenzeichnisses für die Außenhandelsstatistik
4.
Zuständigkeitsbereich
5.
Gesamtwert (cif-Preis frei Grenze)
6.
Menge der Ware(n) in handelsüblichen Einheiten
7.
Preis f. d. handelsübl. Einheit (cif-Preis frei Grenze)
8.
Lieferbedingungen (z. B. fob, cif)
9.
Zeitpunkt(e) und Ort(e) der Einfuhr (voraussichtlich)
10.
Einkaufsland
11.
Ursprungsland
12.
Versendungsland

13. Ursprungszeugnis erforderlich:

ja	nein
----	------

Zutreffendes ankreuzen

14. Bemerkungen:

Ort und Tag Firmenstempel und Unterschrift

— nicht vom Einführer auszufüllen —

Endtermin für die Einfuhrabfertigung



Tagesstempel

Vom Hundert-Satz der zulässigen Überschreitung bei der Einfuhrabfertigung

Unterschrift

Anmerkungen:
In G r u n d r u c k : Umrandung oben, links und unten: die Wörter „2. Ausfertigung“, „Für Bundesamt für gewerbl. Wirtschaft oder Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft“.

Vermögen Gebietsansässiger in fremden Wirtschaftsgebieten

Stand und Zusammensetzung des Vermögens

Anlage K3 zur AWW
Blatt 2

01	02	03	
----	----	----	--

Stark umrandete Felder nicht ausfüllen

Bezeichnung des gebietsfremden Unternehmens:

Laufende Nummer auf Blatt 1 _____ Firma _____

unmittelbare Beteiligung ¹⁾ mittelbare Beteiligung ¹⁾

Rechtlich selbständiges Unternehmen ¹⁾

Bei mittelbarer Beteiligung:
Bezeichnung des unmittelbar beteiligten gebietsfremden Unternehmens _____

Zweigniederlassung oder Betriebsstätte ¹⁾

Angaben zur Bilanz des gebietsfremden Unternehmens sowie über die dem Meldepflichtigen unmittelbar und mittelbar zuzurechnenden Anteile in den Aktiva und Passiva

Bilanzstichtag

04			
Tag	Monat	Jahr	

Währung _____

05		
----	--	--

- Angaben in 1000 Einheiten Fremdwährung -

AKTIVA	Insgesamt	Vom Gesamtbetrag entfallen auf Forderungen an den Meldepflichtigen		Insgesamt	PASSIVA		Insgesamt	Vom Gesamtbetrag entfallen auf Kapitalanteile des bzw. Verpflichtungen gegenüber dem Meldepflichtigen	
		Nur bei mittelbarer Beteiligung des Meldepflichtigen auszufüllen	Vom Gesamtbetrag entfallen auf Forderungen an das unmittelbar beteiligte Unternehmen		Nur bei mittelbarer Beteiligung des Meldepflichtigen auszufüllen	Vom Gesamtbetrag entfallen auf Kapitalanteile des bzw. Verpflichtungen gegenüber dem unmittelbar beteiligten Unternehmen (s)			
Sachanlagen und immaterielle Anlagewerte	06			15	16			17	
Beteiligungen	07			18					
Vorräte	08			19	20			21	
Forderungen, Wechsel, Wertpapiere	09	10	11	22					
Verlustvortrag	12								
sonstige Aktiva	13								
Bilanzsumme	14			23					

¹⁾ Zutreffendes bitte ankreuzen

²⁾ Darin enthalten: Gesamtbetrag der Verbindlichkeiten, für die der gebietsansässige Meldepflichtige Garantien oder Bürgschaften übernommen hat.

24

25	26	27	28
29	30	31	32
33	34	35	36
37	38	39	40

Unterschrift

In zweifacher Ausfertigung *)

An
Landeszentralbank, Hauptstelle/Zweigstelle

Vermögen Gebietsfremder im Wirtschaftsgebiet Meldung nach § 58a der Außenwirtschaftsverordnung

Anlage 3 der Verordnung

Anlage K 4 zur AWV
Blatt 1

902

Postleitzahl _____

zur Weiterleitung an die Deutsche Bundesbank S 14
6 Frankfurt am Main

Meldestichtag / Bilanzstichtag des Meldepflichtigen _____

I. Angaben zur Person des Meldepflichtigen

1. Firma _____ 2. Anschrift _____

3. Wirtschaftszweig _____ 4. Rechtsform rechtlich selbständiges Unternehmen
in der Rechtsform _____ Zweigniederlassung oder Betriebsstätte (Zutreffendes bitte ankreuzen)

5. Jahresumsatz in Mio DM _____ 6. Zahl der Beschäftigten*) _____ 7. Nur für Personengesellschaften: Zahl der persönlich haftenden Gesellschafter _____

II. Allgemeine Angaben zur Person des (der) Gebietsfremden, der (die) an dem meldepflichtigen Unternehmen beteiligt ist (sind)

Für jeden gebietsfremden Beteiligten ist außerdem gesondert eine Meldung nach Blatt 2 einzureichen |

1	2	3	4	5
Lfd. Nr.	Firma oder Name, Sitz	Land	Ist der Gebietsfremde selbst ein abhängiges Unternehmen? ja / nein	Wenn die Frage in Spalte 4 mit ja beantwortet wird: Sitzland der Obergesellschaft

III. Nur von Meldepflichtigen auszufüllen, die von Gebietsfremden abhängige Unternehmen sind:

Allgemeine Angaben über gebietsansässige Unternehmen, an denen das meldepflichtige Unternehmen selbst beteiligt ist

Für jedes gebietsansässige Unternehmen, an dem das meldepflichtige Unternehmen selbst beteiligt ist, ist außerdem gesondert eine Meldung nach Blatt 2 einzureichen |

1	2	3	4	5	6	7
Lfd. Nr.	Firma	Sitz	Rechtsform	Wirtschaftszweig	Jahresumsatz in Mio DM	Zahl der Beschäftigten*)

*) Angabe nicht obligatorisch, jedoch erwünscht.

†) eine Ausfertigung für den Bundesminister für Wirtschaft

Postleitzahl _____

Ort und Datum _____

Anmerkung: Papierfarbe: gelb

Sachbearbeiter _____

Fernruf _____

Hausapparat _____

Unterschrift _____

Vermögen Gebietsfremder im Wirtschaftsgebiet Stand und Zusammensetzung des Vermögens

Anlage K4 zur AWW
Blatt 2

Stark umrandete Felder nicht auszufüllen

I. Nur bei Angaben über die unmittelbare Beteiligung des Gebietsfremden auszufüllen:

Bezeichnung des Gebietsfremden _____

Laufende Nummer auf Blatt 1 _____ Firma oder Name _____

II. Nur bei Angaben über die mittelbare Beteiligung des Gebietsfremden auszufüllen:

Bezeichnung des vom Meldepflichtigen abhängigen gebietsansässigen Unternehmens _____

Laufende Nummer auf Blatt 1 _____ Firma _____

01		
----	--	--

02		
----	--	--

03		
----	--	--

I. Angaben zur Bilanz des Meldepflichtigen sowie über die dem gebietsfremden Beteiligten unmittelbar zuzurechnenden Anteile an den Aktiva und Passiva

II. Angaben zur Bilanz eines gebietsansässigen Unternehmens, an dem der Meldepflichtige selbst beteiligt ist, sowie über die dem gebietsfremden Beteiligten mittelbar zuzurechnenden Anteile an den Aktiva und Passiva

 ¹⁾

Bilanzstichtag

TAG	MONAT	JAHR
-----	-------	------

- Angaben in 1000 DM -

AKTIVA	Insgesamt	Vom Gesamtbetrag entfallen auf Forderungen an den gebietsfremden Beteiligten		PASSIVA	Insgesamt	Vom Gesamtbetrag entfallen auf Kapitalanteile des bzw. auf Verbindlichkeiten gegenüber dem gebietsfremden Beteiligten				
		Nur bei mittelbarer Beteiligung des Gebietsfremden auszufüllen	Vom Gesamtbetrag entfallen auf Forderungen an den Meldepflichtigen			Nur bei mittelbarer Beteiligung des Gebietsfremden auszufüllen	Vom Gesamtbetrag entfallen auf Kapitalanteile des bzw. auf Verbindlichkeiten gegenüber dem Meldepflichtigen			
Ausstehende Einlagen auf das Grund-, Stamm-, Dotationskapital von Gesellschaftern	05	06	07	Grund-, Stamm-, Dotationskapital, Einlagen von Gesellschaftern	24	25	26			
Sachanlagen und Immaterielle Anlagewerte	08			darunter: Einlagen von Kommanditisten	27	28	29			
Beteiligungen	09			Offene Rücklagen	30					
Vorräte	10			darunter: Gesetzliche Rücklagen	31					
Langfristige Forderungen	11	12	13	Rückstellungen	32					
Kurzfristige Forderungen	14	15	16	Wertberichtigungen	33					
Wertpapiere	17	18	19	Langfristige Verbindlichkeiten	34			2)	35	36
Kasse, Bank- und Postscheckguthaben	20			Kurzfristige Verbindlichkeiten	37			2)	38	39
Bilanzverlust	21			Bilanzgewinn	40					
sonstige Aktiva	22			sonstige Passiva	41					
Bilanzsumme	23	Bilanzsumme	42							

1) Zutreffendes bitte ankreuzen

44		45	
----	--	----	--

2) Darin enthalten: Gesamtbetrag der Verbindlichkeiten, für die der gebietsfremde Beteiligte Garantien oder Bürgschaften übernommen hat

43

Anmerkung: Papierfarbe: gelb

Unterschrift

Übersicht über den Stand der Bundesgesetzgebung

Die 301. Übersicht über den Stand der Bundesgesetzgebung, abgeschlossen am 29. Februar 1976, ist im Bundesanzeiger Nr. 52 vom 16. März 1976 erschienen.

Diese Übersicht enthält bei den aufgeführten Gesetzesvorlagen alle wichtigen Daten des Gesetzgebungsablaufs sowie Hinweise auf die Bundestags- und Bundesrats-Drucksachen und auf die sachlich zuständigen Ausschüsse des Bundestages.

Verkündete Gesetze sind nur noch in der der Verkündung folgenden Übersicht enthalten.

Der Bundesanzeiger Nr. 52 vom 16. März 1976 kann zum Preis von 1,— DM (einschl. Versandgebühren) gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto „Bundesanzeiger“ Köln 834 00-502 bezogen werden.

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz

Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn

Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (0 22 21) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 40,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,10 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1975 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 2,60 DM (2,20 DM zuzüglich —,40 DM Versandkosten) bei Lieferung gegen Vorausrechnung 3,— DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.